

SITZUNGSPROTOKOLL

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADT GLOGGNITZ

**Donnerstag, 10. Dezember 2020
im Veranstaltungssaal des Schlosses Gloggnitz**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Irene Gölles

Anwesend:

1. Vbgm Santner Erich
2. StR Mag. Blümel Klaus
3. StR Ing. Kasper Peter
4. StR Hahnl Wolfgang
5. StR Malik Herbert
6. StR Wernhart Friedrich
7. GR Rodharth Kerstin
8. GR Gefäll Martin
9. GR Binder Erich
10. GR Haiden Susanne
11. GR Leitenbauer Siegfried
12. GR Weinold Manuel
13. GR Ing. Bauer Harald
14. GR Hintringer Iris
15. GR Müller Werner
16. GR Hofer Helmut
17. GR Fink Manfred
18. GR Baci Michael
19. GR Ing. Harsieber Nina
20. GR Mag. Alfanz-Nagl Martina
21. GR Ing. Griessner Ferdinand
22. GR Katharina Orth
23. GR Ing. Schabauer Johann
24. GR Hardteck Thomas
25. GR Sanja Fuxreiter

Entschuldigt:

GR Samitsch Karl

GR Rottensteiner Roman

GR Smetana Bettina

Schriftführer: ADir. Eva Pauser, M.A., MPA

FESTSTELLUNGEN:

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden. Die Sitzung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist einberufen und kundgemacht. Die Feststellung der anwesenden Gemeinderäte ergibt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß § 48 der NÖ GO.

Zur Abfassung des Protokolls vom 10.9.2020 werden keine Einwände vorgebracht, es ist somit genehmigt.

I. Angelobung

Die Bürgermeisterin berichtet, dass durch den Mandatsverzicht von Frau Martina Haiden das Gemeinderatsmandat gem. § 110 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung mit 30. November 2020 freigegeben ist.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass über schriftlichen Vorschlag des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der WfG für Gloggnitz-Liste Gölles (WfG) vom 27. November 2020, das Ersatzmitglied Frau Sanja Fuxreiter, wohnhaft in 2640 Gloggnitz, Zenzi-Hölzl-Straße 3/2/8, Jahrgang 1985, mit Schreiben der Bürgermeisterin vom 30. November 2020, gem. § 114 Abs. 2 NÖ GO, in den Gemeinderat einberufen wurde.

Die Einberufung wurde mit Kundmachung vom 01. Dezember 2020 verlautbart.

Nachdem die Einberufung des Ersatzmitgliedes nicht angefochten wurde, besteht gegen die Angelobung der Frau Sanja Fuxreiter als Gemeinderat kein Einwand.

Hierauf legt Frau Sanja Fuxreiter über Namensaufruf der Bürgermeisterin das im § 97 der NÖ.GO. vorgeschriebene Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ ab.

II. Ergänzungswahlen der Gemeinderatsausschüsse

Durch den Mandatsverzicht von GR Martina Haiden sind mit 01.12.2020 die Mitgliedsstellen im Prüfungsausschuss, Gemeinderatsausschuss 2 (Wohnungen, Liegenschaft- und Agrarangelegenheiten) und im NNÖMS – Ausschuss Gloggnitz frei geworden, und ist eine Ergänzungswahl der Gemeinderatsausschüsse gem. § 115 der NÖ. GO. durchzuführen.

Über die Ergänzungswahlen der Gemeinderatsausschüsse wurde gem. § 106 der NÖ GO eine Niederschrift aufgenommen. Eine Kopie dieser Niederschrift wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben. Das Original der Niederschrift mit dem Wahlvorschlag und Stimmzettel liegt im Wahlamt auf.

1.00 Ausschuss für Finanz-, Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung Ref. StR Mag. Klaus Blümel

1.01 Außerordentliche Vorrückungen für Gemeindebedienstete

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2838

1.02 Personalmaßnahmen Musikschule 2020/21

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2839

1.03 Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2840

1.04 Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2841

1.05 Gesellschafterentnahme aus dem Infrastrukturverein & CO KG

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2842

1.06 Voranschlag 2021 - Ergebnis- und Finanzierungshaushalt und Investitionsnachweis; Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025

Der Gemeinderat fasst gem. § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung und §2 Abs. 1 NÖ GHVO folgende Beschlüsse:

VORANSCHLAGSBESCHLUSS inkl. mittelfristiger Finanzplan und erweiterte ND-Tabelle

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2021 wird der Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt bzw. der Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt und der Investitionsnachweis herangezogen.

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	€ 16.102.000,--
Summe Aufwände	€ 15.954.700,--

Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 16.016.600,--
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 13.228.200,--
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 832.400,--
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 2.963.700,--
Summe Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigkeit	€ 417.500,--
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.282.800,--

Nachweis der Investitionstätigkeit:

Einzelprojekte – Einnahmen	€ 2.656.500,--
Einzelprojekte – Ausgaben	€ 2.656.500,--
Sonstige Investitionen – Ausgaben	€ 350.900,--

2.

Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Gemeinde Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages (= € 1.610.200,--) nicht übersteigen. Bis 31.12.2021 gilt auf Grund der „Corona-Pandemie“ der erhöhte Satz von 20% (= € 3.220.400,--).

3.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Finanzierung der Vorhaben bestimmt sind, wird mit € 417.500,-- (Vorhaben: Kanalbau und Straßenbau) festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur für die Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Vorhaben notwendig ist.

GR Schabauer stellt den Antrag, seine Wortmeldung zu protokollieren.

Beschluss: einstimmig angenommen

GR Schabauer: Er musste feststellen, dass der Umweltschutz in Gloggnitz sehr geringgeschätzt wird. Das Budget für den Umweltschutz war nie sehr hoch, doch mit diesem Voranschlag wurden die einzelnen Budgetposten nochmals um 50% reduziert. Es sieht so aus, als hätte der Umweltschutz keinen Stellenwert. Er ist seit 7 Jahren im Gemeinderat und es hat sich nichts geändert, deshalb kann er dem VA 2021 nicht zustimmen.

Beschluss: Mit den Stimmen der WfG, SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme von
GR Ing. Schabauer angenommen 2.2843

1.07 Corona Krise - Richtlinie für Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat beschließt, die bereits im März 2020 ausgearbeiteten Richtlinien während des Lockdowns der Corona Zeit für den neuerlichen Lockdown anzuwenden:

Kindergärten:

Aktuell keine Rückzahlungen

Wenn ein Kind den Kindergarten nicht besucht hat - keine Vorschreibung für November (Bastelbeitrag, Nachmittagsbetreuung)

Hort:

Übernahme der Mehrkosten wegen Beitragsentfall der Eltern

Vereine:

Reduktion der Kosten im Ausmaß des Entfalls

Wohnungen:

Keine Stundung, Reduzierung oder Erlass des Hauptmietzinses

Stundung der Betriebskosten im Härtefall (Jobverlust, Kurzarbeit, etc.)

Voraussetzung Antrag mit Begründung und Vorlegen von Nachweisen

Vereinbarung der Ratenzahlungen nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen

Keine Zinsen für Ratenzahlung

Hausbesitzabgaben:

Bei wirklichen, dokumentierten Härtefällen Stundung

Keine Zinsen bei Ratenzahlung

Keine Abschreibung möglich, weil liegenschaftsbezogen und nicht personenbezogen

Kommunalsteuer:

Keine einheitliche Regelung, da vielfältige Rahmenbedingungen möglich

Nur nachträgliche Ansuchen erlaubt, Zahlungserleichterungen im Vorhinein ausgeschlossen

Es darf nur ausgesetzt, aber nicht verzichtet werden

Schriftlicher Nachweis über „Wirtschaftlichen Schaden“

Schriftliche Auskunft über Förderungen über WKO

Zahlungsplan ist vorzulegen (Begleichung in Raten im laufenden Finanzjahr)

Keine Zinsen bei Ratenzahlung

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2844

1.08 Abfallwirtschaftsverordnung – Neufassung

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 35 Pkt. 19 der NÖ Gemeindeordnung in Verbindung mit dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz die Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung wie folgt:

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Stadtgemeinde Gloggnitz

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

Abfallwirtschaftsgebühren

Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungs- und ähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach Restmüll, Windeln, Asche, Katzenstreu kompostierbaren (biogenen) Abfällen Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas) Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle) Sperrmüll zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Volumen von 60 Liter, 80 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Für das Sammeln von Windeln, Asche und Katzenstreu sind Restmülltonnen bzw. Windelsäcke zu verwenden.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 110 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Wertstoffe sind in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe grün) mit einem Volumen von 110 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, jeden ersten Freitag im Monat in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr Sperrmüll am Lagerplatz des Städtischen Wirtschaftshofes einzubringen (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt der Stadt Gloggnitz bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter

(Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können.

Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigegebenen Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Gloggnitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde Gloggnitz sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

- 6 Einsammlungen von Restmüll
- 17 Einsammlungen von Windeln, Asche, Katzenstreu
- 7 Einsammlungen von Altpapier
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 26 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, jeden ersten Freitag im Monat in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr Sperrmüll am Lagerplatz des Städtischen Wirtschaftshofes einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 5,60
- b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 76,00

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

- a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 4,40

2. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,00
- b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 18,00

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

- a) pro Müllbehälter mit 110 Liter € 1,80

3. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,60
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,20

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

- a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,80

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 34 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und Wertstoffe.

5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2845

1.09 Richtlinien Förderung leerstehender Geschäftslokale

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der nachstehend angeführten Richtlinien zur Förderung leerstehender Geschäftslokale:

Richtlinien Förderung leerstehender Geschäftslokale

Die Stadtgemeinde Gloggnitz vergibt in den Jahren 2021 – 2025 eine Förderung an

Objekteigentümer und Bestandnehmer, die Verkaufsflächen zur Durchführung einer geschäftlichen Tätigkeit anbieten.
Ziel dieser Förderung ist die Belegung leerstehender Geschäftslokale im Gemeindegebiet, die damit verbundene Aufwertung der Einkaufsstraßen und Erhöhung der Attraktivität der Stadt Gloggnitz als Betriebs- und Wirtschaftsstandort.

Die Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- 1) Das schon bestehende und unterstützungswürdige Geschäftslokal (Handel, Dienstleistung, Gastronomie, Arztpraxen) muss im Gemeindegebiet von Gloggnitz liegen.
- 2) Die leerstehende Geschäftsfläche muss über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren durch eine ganzjährig durchgehende Geschäftstätigkeit genutzt werden.
Eine einmalige Unterbrechung durch Firmenwechsel von max. drei Monaten ist gestattet.
Sollte die Nutzung weniger als 5 Jahre betragen, so sind pro Jahr 20% des geförderten Betrages an die Stadtgemeinde Gloggnitz rück zu erstatten.
- 3) Die Förderung beträgt max. 10% der vom Förderwerber investierten Adaptierungs- und Errichtungskosten.
- 4) Die Höhe der Förderung beträgt für Geschäftslokale
bis 50 m² max. € 2.000,--
von 50m² bis 100 m²..... max. € 3.000,--
über 100m².....max. € 5.000,--
- 5) Die Förderung kann mittels formlosen Antrags unter Beilage von Rechnungskopien bei der Stadtgemeinde Gloggnitz innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit beantragt werden.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Bedeckung: 1/780-7552

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2846

1.10 Subventionen 2020

Der Gemeinderat beschließt im Haushaltsjahr 2020 die nachstehend angeführte Subvention zu gewähren. Die Subvention ist widmungsgemäß im Sinne der jeweiligen Eingabe zu verwenden.

Naturfreunde Ortsgruppe Gloggnitz € 100,--

Allgemeiner Turnverein Raiffeisen Gloggnitz € 100,--

(Sektion Schießen)

Bedeckung: 1/061-7571, 1/269-7571

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2847

1.11 Subvention Kapelle Weißenbach

Der Gemeinderat beschließt eine Subvention für die Glocke der Kapelle Weißenbach in der Höhe von € 3.309,60 für die Instandsetzung der Läuteanlage bei der Firma Grassmayer Glockengießerei GmbH aus 6020 Innsbruck, Leopoldsstraße 53.

Bedeckung: 1/77-0421 bzw. 1/77-618

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2848

1.12 Fischerei - Abgeltung Beeinträchtigung durch ÖBB Baustelle

Der Gemeinderat stimmt der Abgeltung für die Beeinträchtigung der Fischereirechte im Jahr 2018 durch die Baustelle Semmering-Basistunnel als Fischereiberechtigter in der Höhe von € 6.912,- netto zu.

Diese Summe wird dann zu 100% (€ 6.912,-) an den 1. Gloggnitzer Fischereiverein überwiesen, da bei der Stadtgemeinde als Fischereiberechtigte 2020 keine Arbeiten angefallen sind.

Bedeckung: 1/84-757

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2849

1.13 LKW-Kartell

Der Gemeinderat beschließt, sich an der prozess-kostenfinanzierten Einklagung von Schadenersatzansprüchen aus dem LKW-Kartell in den Niederlanden zu beteiligen und die Rechtsanwaltskanzlei bkp mit der Einklagung von 4 Fahrzeugen der Stadtgemeinde Gloggnitz zu beauftragen.

Die Erfolgsbeteiligung des Finanzierers liegt bei 25 % und daher würden die Geschädigten im Erfolgsfall 75 % des Nettoerlöses (d.h. nach Abzug der angefallenen Kosten, soweit sie von den Prozessgegnern nicht refundiert würden) erhalten. Pro einfachem LKW (Zugmaschine) wird ein Schadensbetrag in Höhe von zumindest € 5.000,-- bis € 7.000,-- angenommen.

Wenn wir von 4 Arbeitsstunden des Rechtsanwaltes ausgehen, würden Kosten in der Höhe von mindestens € 1.730,40 entstehen, die auch bei negativem Ausgang des Prozesses von der Stadtgemeinde Gloggnitz bezahlt werden müssen.

Bedeckung: 1/061-7571

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2850

1.14 Amtsgebäude Mietvorschreibungen Steuerbefreiung

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit der Fa. Ziegelwagner Austrian Retail Group abzuschließen, um ab 2021 die Mietzahlungen für das Stadtamt-Stadtsaal als „unecht Umsatzsteuer-frei“ abwickeln zu können.

Die dem Beschluss zugrundeliegende Vereinbarung wird als wesentlicher Bestandteil diesem Protokoll beigeschlossen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2851

1.15 Benützungsgebühr Stadtsaal

Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Gebühren für den Stadtsaal. Der Betriebskostenersatz für einen Veranstaltungstag bis zu 4 Stunden beträgt ab 1.1.2021:

für Kulturvereine und sonstige Kulturveranstaltungen € 200,-

für gewerbliche Veranstaltungen von Unternehmen aus Gloggnitz € 270,-

Der Betriebskostenersatz für einen Veranstaltungstag ab der 5. Stunde beträgt

für Kulturvereine und sonstige Kulturveranstaltungen € 27,-

für gewerbliche Veranstaltungen von Unternehmen aus Gloggnitz € 40,-

Der Betriebskostenersatz für Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum als einen Veranstaltungstag erstrecken bzw. von den üblichen Veranstaltungen abweichen, wird von der Bürgermeisterin festgesetzt.

Als Betriebskostenersatz für Sonderleistungen wie z.B., Dekoration, Bühnenumbauten, erforderliche Müllcontainer, Sonderreinigung bzw. sonst. Arbeiten, werden die von der Stadtgemeinde Gloggnitz oder von privaten Firmen erbrachten Leistungen dem Nutzungsnehmer bzw. anderen Veranstaltern verrechnet. Ebenso werden Stromkosten für zusätzliche Anschlusswerte in Rechnung gestellt.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2852

1.15 Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss:

2.2853

1.17 Deponie Wolfschlucht, Haftungserklärung, Bankgarantie

Am 25. November 2015 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU 4-K-1207/057-2015 der Endkollaudierungsbescheid für die Bodenaushubdeponie Wolfschlucht erteilt. Am 19. November hätte die Endverhandlung stattfinden sollen, diese wurde aufgrund der Covid-Verordnung abgesagt. Nun hat der Gemeinderat neuerlich eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Der Gemeinderat beschließt eine wertgesicherte Sicherstellung in Form eines jederzeit fälligen Bankhaftbriefes in der Höhe von € 33.641,50 für die Bodenaushubdeponie in der Wolfschlucht für den Nachsorgezeitraum bis 30.06.2021 zu leisten.

Bedeckung: 3000007 Haftrücklass Deponie Wolfschlucht

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2867

2.00 Wohnungen, Liegenschafts- und Agrarangelegenheiten Ref. StR Friedrich Wernhart

2.01 Wohnungsvergabe Rennergasse 10a

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2854

2.02 Wohnungsvergabe Schulgasse 9 Top 5

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2855

2.03 Wohnungsvergabe Schulgasse 9 Top 11

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2856

2.04 Wohnungsvergabe Hoffeldstr. 10 Top 10

Siehe Protokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Beschluss: 2.2857

2.05 Pachtvertrag Erich Umreich

Der Gemeinderat beschließt mit Erich Umreich, wohnhaft in 2640 Gloggnitz Semmeringstr. 80 einen Pachtvertrag für einen Grundstücksteil in der KG Gloggnitz, Parzelle 727/143, mit 170m², abzuschließen. Der jährliche Pachtzins beträgt € 1,-.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Pachtvertrag wird dem Sitzungsprotokoll als wesentlicher Bestandteil angenommen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2858

2.06 Grundstückstausch ÖBB, Stadtgemeinde und Öffentl. Wassergut

Im Jahr 2011 wurde mit der Republik Österreich eine Bestandsvereinbarung für die Benützung von Grundstücken im Öffentlichen Wassergut abgeschlossen. Das Öffentliche Wassergut hat der Stadtgemeinde Gloggnitz für den Bau des Hochwasserschutzes Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nachdem nun die Endkollaudierung des Hochwasserschutzes ansteht, wurden die Grundstücke neu vermessen und die Stadtgemeinde muss nun Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes ablösen, da auf diesen Grundstücken der Hochwasserschutz der Stadt Gloggnitz gebaut wurde.

Der Gemeinderat beschließt daher folgende Grundstücke vom Öffentlichen Wassergut (Bund) anzukaufen:

Trennstück	Fläche	ÖBB Anteil	Gemeinde Anteil	Öff.Wassergut Anteil	Preis insg.
1, Ghegapark	552 m ²	86,66 m ²	465,35 m ²	0	552 m ² * € 6 = € 3.312,-
3, Bahnhofstraße Hofer und Wohnhaus, Bauland und Grünland	1.116 m ²	127,22m ²	988,78m ²	0	558m ² *€ 18= € 10.044,- 558m ² *€ 6= € 3.348,-
7, Skaterplatz	108m ²	24,19m ²	83,81 m ²	0	108m ² *€ 6= € 648,-
4, Uferstraße unentgeltlich	387 m ²	kommt zu EZ 5000 öffentl. Gut			
6, Zugang Wehr	324m ²	72,58m ²	251,42m ²	an das öffentl. Gut 324m ²	
					MINUS - 324m ² *€ 6= € 1.944,-
Gesamt brutto					1776 m² € 15.408,-
<u>davon zahlt € 1.428 (238m² *€ 6,-) die ÖBB</u>					<u>238 m² € 1.428,-</u>

tatsächlicher Zahlungsbetrag für die Stadtgemeinde brutto € 13.980,-

an die Steuer- und Zollkoordination Region Ost, Fachbereich Bewertung und Bodenschätzung

Die dem Beschluss zugrundeliegende Vermessungsurkunde wird dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil beigegeben.

Bedeckung: 5/639-006 HW Schutz

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2859

2.07 Firma Kroiss – Ansuchen um Nutzung öffentliches Gut

Der Gemeinderat genehmigt der Firma Kroiss die Benützung eines Teils des Grundstücks 274/2 KG Weißenbach (öffentl. Gut, Böschung). Die Benützung dieses Grundstücksteiles wird für eine Betriebserweiterung benötigt, nämlich als Zugang mittels einer kurzen Treppe und eines Podests zum bestehenden Objekt.

Sollte die behördliche Genehmigung für die Betriebserweiterung erfolgen, wird mit der Firma Kroiss noch ein gesondertes Benützungsbereinkommen durch den Gemeinderat abgeschlossen.

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2860

3.00 Bauwesen und öffentliche Einrichtungen Ref. VBgm Erich Santner

3.01 Widmung Öffentliches Gut - KG Graben Schlaglstraße

Der Gemeinderat beschließt, gemäß Teilungsplan der NÖ Landesregierung Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Reg. Baden, 2500 Baden Schwartz Straße 50 „AST S6 – Gloggnitz NAL“ der BD3-GZ 51918B vom 04.06.2020, B27 km 37,38 bis km 37,70 und km 16,15 bis km 16,20, folgende Flächen in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gloggnitz zu widmen:

EZ 1099: Trennstück 101 aus EZ 178

Restgrundstück 51/9 aus EZ 970

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2862

3.02 Widmung Öffentliches Gut - KG Gloggnitz Schlaglstraße

Der Gemeinderat beschließt, gemäß Teilungsplan der NÖ Landesregierung Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Reg. Baden, 2500 Baden Schwartz Straße 50 „AST S6 – Gloggnitz NAL“ der BD3-GZ 51918A vom 16.4.2020, B27 km 37,38 bis km 37,70, folgende Flächen in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gloggnitz zu widmen:

EZ 1099: Trennstück 16 aus EZ 970

Restfläche 916/2 aus EZ 970

Restfläche 919/2 aus EZ 970

Beschluss: einstimmig angenommen 2.2863

3.03 Widmung Öffentliches Gut - KG Stuppach Buchbachgraben

Der Gemeinderat beschließt, gemäß Teilungsplan der NÖ Landesregierung Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Reg. Baden, 2500 Baden, Schwartz Straße 50 „Projekt Buchbachgraben 2014“ der BD3-GZ 70390 vom 17.3.2020, Buchbachgraben km 0,25 – km 1,06, folgende Flächen in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gloggnitz zu widmen:

EZ 50000

Trennstück 18 aus EZ 205	Trennstück 19 aus EZ 654	Trennstück 46 aus EZ 12
Trennstück 26 aus EZ 12	Trennstück 43 aus EZ 12	Trennstück 44 aus EZ 11
Trennstück 45 aus EZ 11		

EZ 349

Trennstück 1 aus EZ 8	Trennstück 2 aus EZ 8	Trennstück 3 aus EZ 262
Trennstück 4 aus EZ 266	Trennstück 5 aus EZ 266	Trennstück 7 aus EZ 266
Trennstück 9 aus EZ 11	Trennstück 10 aus EZ 11	Trennstück 11 aus EZ 11
Trennstück 12 aus EZ 11	Trennstück 23 aus EZ 7	Trennstück 24 aus EZ 7
Trennstück 25 aus EZ 711	Trennstück 27 aus EZ 12	Trennstück 28 aus EZ 696
Trennstück 29 aus EZ 11	Trennstück 30 aus EZ 11	Trennstück 31 aus EZ 12
Trennstück 33 aus EZ 59	Trennstück 34 aus EZ 59	Trennstück 35 aus EZ 8
Trennstück 36 aus EZ 274	Grundstück 119/2 aus EZ 10	Grundstück 119/16 aus EZ12
Grundstück 603/4 aus EZ 274		

und das Trennstück 14 zu EZ 205 als Öffentliches Gut zu entwidmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2864

4.00 Sport- und Freizeitangelegenheiten Ref. StR Herbert Malik

4.01 Neuausschreibung des Buffets im Naturbad

Der Gemeinderat beschließt den Pachtvertrag mit Ergyl Saliu aufzulösen und das Buffet im Naturbad neu auszuschreiben. So sollen auch andere Gastronomen die Möglichkeit haben, sich für das Buffet zu bewerben.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.2865

5.00 Umwelt- und Abfallbeseitigung Ref. StR Wolfgang Hahn

5.01 Umweltbericht 2020

Der Gemeinderat nimmt den Umweltbericht zur Kenntnis.

Beschluss: einstimmig zur Kenntnis genommen

2.2866

6.00 Prüfbericht Ref. GR Ing. Nina Harsieber

Am 10. Dezember 2020 wurde eine unangesagte Gebarungsprüfung durchgeführt, sie ergab die Übereinstimmung, Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung.

Nach Verlesen des Prüfberichtes stellt die Referentin den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Angeschlossen sind:

- Einladungskurrende vom 3.12.2020
- Kundmachung vom 3.12.2020
- Prüfbericht vom 10.12.2020
- Pachtvertrag Umreich zu Punkt 2.04
- Vermessungsurkunde zu Punkt 2.06
- Umweltbericht zu Punkt 5.01

Nach Abschluss der Tagesordnung:

GR Rodharth: GR Rodharth informiert, dass Gloggnitz zur Familienfreundlichen Gemeinde zertifiziert wurde. Das Team hat viel weitergebracht. Sie bedankt sich für die gute und unparteiliche Zusammenarbeit, speziell bei dem Projekt „Liebesschlösser“ bzw. bei der Montage der Wickelkommoden. GR Rodharth ist der Überzeugung, dass Gloggnitz auf einem guten Weg ist.

Die Bürgermeisterin informiert, dass am Samstag und am Sonntag die Massentestung im Stadtsaal stattfinden wird. Sie ersucht Adir. Pauser nochmals die Einzelheiten vorzutragen.

Adir. Pauser: Sie ersucht am Samstag alle HelferInnen um 7.00 Uhr zur Testung zu kommen. Alle HelferInnen müssen negativ getestet sein. Wer, wann eingeteilt ist, wird morgen per Mail an alle HelferInnen verschickt. Grundsätzlich sind alle HelferInnen 5 Stunden eingeteilt, von 8-13 Uhr und von 13-18 Uhr. Sollte jemand noch Fragen haben, steht sie per Mail bzw. telefonisch gerne zur Verfügung.

Die Bürgermeisterin informiert, dass es in Gloggnitz ganz wenige Coronafälle unter den MitarbeiterInnen der Gemeinde gibt. Sie führt das auf die gute Organisation und ständige Kontrolle für die Einhaltung der Vorschriften zurück. Die Bürgermeisterin wünscht allen Anwesenden ein friedliches und schönes Weihnachtsfest und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit. Ganz besonders freut sie die große Zustimmung zum Voranschlag 2021. Für das neue Jahr wünscht sie alles Gute, vor allem: Gesund bleiben.

StR Ing. Kasper: Er möchte die neue Gemeinderätin nochmals ganz herzlich Willkommen heißen und wünscht ihr viel Freude bei der verantwortungsvollen Tätigkeit. Er bedankt sich als Obmann der WfG für die gute Zusammenarbeit. Er freut sich sehr, dass beim Stadtentwicklungsprojekt alle Fraktionen so dahinterstehen. Das bedeutet, dass sich die Stadt sehr positiv entwickeln wird. Es wird über Begegnungszonen, Radwege, und vieles mehr diskutiert. Außerdem bedankt er sich für die breite Zustimmung zum Voranschlag. StR Ing. Kasper wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und hofft, dass sich Corona irgendwann erledigt.

Vbgm Santner: Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute für 2021. Er hofft, dass wir uns im neuen Jahr mit gutem Elan wiedertreffen und dann vielleicht bald ohne Masken.

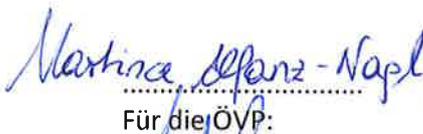
GR Mag. Nagl-Alfanz: Auch sie wünscht allen frohe Weihnachten, hofft, dass niemand in Quarantäne muss. Sie bedankt sich für die gute Zusammenarbeit, speziell beim Projekt Stadtentwicklung und der Familienfreundlichen Gemeinde.

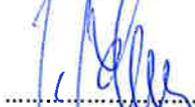
GR Ing. Schabauer: Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit, Demokratie ist ihm viel Wert, ebenso eine gute Umweltpolitik. Auch er wünscht GR Fuxreiter viel Glück als Gemeinderätin. Für 2021 wünscht er allen viel Engagement und Elan.

GR Hardteck: Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute für 2021.

Diese Niederschrift besteht aus 13 Seiten.


Für WfG:

 
Für die ÖVP: Für die SPÖ:


Für die Grünen:



Die Bürgermeisterin:


Die Schriftführerin:


Für die FPÖ:

Diese Niederschrift liegt gemäß den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung vom 11.12.2020 bis einschließlich 28.12.2020 zur Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:

